

Aufruf:

Förderung der journalistischen Aus- und Weiterbildung von Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten im Rahmen von Praktika

Antragsfrist: 06.02.2026

Die Sächsische Landesmedienanstalt (SLM) stellt auf Grundlage ihrer "Satzung zur Förderung der journalistischen Aus- und Weiterbildung von Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten 2026" vom 11.11.2025 (SächsABl. S. 1220) Fördermittel bereit, die zur Förderung der journalistischen Aus- und Weiterbildung von Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten, mit dem Schwerpunkt auf Informations- und Nachrichtenkompetenz eingesetzt werden sollen.

22.12.2025

Interessierte kommerzielle Anbieter von Telemedien sowie Veranstalter kommerzieller lokaler und regionaler Rundfunkprogramme mit Sitz im Freistaat Sachsen (Antragsteller) sind ab sofort aufgerufen, für die Umsetzung von Praktika zum genannten Schwerpunkt bis zum 06.02.2026 eine Förderung bei der SLM zu beantragen.

A - Förderziel

Vorrangiges Ziel der geförderten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (Praktika) ist es, die Medienkompetenz, vor allem die Informations- und Nachrichtenkompetenz, von Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten (Praktikantinnen/Praktikanten) zu stärken, indem diese den Prozess der Produktion, Distribution und Rezeption von Medien im Kontext eines lokalen und regionalen Medienunternehmens erlernen. Damit sollen dem journalistischen Nachwuchs die qualitativen Aspekte einer lokaljournalistischen Arbeit vermittelt werden. Diese qualitativen Aspekte umfassen insbesondere journalistische Grundprinzipien, wie journalistische Ethik, journalistische Sorgfaltspflichten, aber auch die Informations- und Nachrichtenkompetenz, die bei dem Erfassen, Auswählen und Bewerten von Informationen benötigt wird.

Bei der Verteilung der von der SLM zur Verfügung gestellten Fördersumme wird insbesondere eine gleichmäßige Versorgung der acht Kulturräume gemäß § 1 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) unter besonderer Beachtung der ländlichen Kulturräume angestrebt.

B - Fördergegenstand

Die Nachwuchsjournalistin/der Nachwuchsjournalist soll im Rahmen eines Praktikums beim Antragsteller Einblick in alle Aspekte der auf lokale und regionale Inhalte ausgerichteten Medienproduktion, -distribution und -rezeption erhalten und durch eigene journalistische Tätigkeit, insbesondere durch die Erstellung eigener Medieninhalte, in die redaktionelle Arbeit des Antragstellers eingebunden werden. Der Antragsteller muss der Nachwuchsjournalistin/dem Nachwuchsjournalisten Fähigkeiten und Wissen vermitteln, das im direkten Zusammenhang mit einer Arbeit bei einem lokalen Medium stehen und einen Mehrwert bietet. Dabei soll die Wissensvermittlung auf theoretischer und praktischer Ebene, einschließlich der Vermittlung von Medienkompetenz erfolgen.

Das Aus- und Weiterbildungsangebot muss die Stärkung der Medienkompetenz durch Wissensvermittlung auf theoretischer und praktischer Ebene in den Bereichen "Journalistisches Handwerk" (zum Beispiel Moderationstraining, Redigieren von Texten, Recherche etc.), und "Technik" (zum Beispiel Mobile Reporting, Postproduktion) sowie bei Bedarf mit themen-spezifischer Ausrichtung (zum Beispiel "Konstruktiver Journalismus") enthalten. Zudem muss den Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten das Thema "Nachrichten- und Informationskompetenz" als Bereich der Medienkompetenz vermittelt werden. Dabei sollen beispielsweise die Beurteilung von Qualität und Zuverlässigkeit digitaler Informationen, die Rolle von digitalen Öffentlichkeiten für die Demokratie sowie das Erkennen und der Umgang mit desinformierenden Medieninhalten thematisiert werden. Themen der Aufsichts- und Zulassungstätigkeiten der Landesmedienanstalten sollten ebenfalls im Rahmen des Aus- und Fortbildungsangebotes aufgegriffen werden, sofern diese für die journalistische Arbeit von Relevanz sind (zum Beispiel Jugendmedienschutz, rechtliche Rahmenbedingungen für Werbung, journalistische Sorgfaltspflichten). Die Fortbildungsangebote müssen den selbstbestimmten Umgang mit Medien und die kritisch-analytische Reflexion von Medienangeboten und -technologien sowie die freie Meinungsbildung fördern.

C - Antragsteller

Antragsberechtigt sind kommerzielle Anbieter von Telemedien sowie Veranstalter kommerzieller lokaler und regionaler Rundfunkprogramme (Medienunternehmen), die

- ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben;

- zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mehr als zwei Jahren nachweislich in der Regel arbeitstäglich aktualisierte journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte mit dem Schwerpunkt auf lokalen und regionalen Nachrichten und Informationen anbieten und
- einen Redaktionssitz in dem Ort oder der Region haben, wo das Praktikum durchgeführt werden soll.

D - Förderzeitraum

Die geförderten Praktika müssen regelmäßig einen zeitlichen Umfang von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten haben.

E - Förderkonditionen

1.) Die Förderung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023, Amtsblatt der EU Nr. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023 (Allgemeine De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich).

2.) Es gelten die "Satzung zur Förderung der journalistischen Aus- und Weiterbildung von Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten 2026" sowie die "Richtlinie zur Förderung des privaten Rundfunks und neuer Medien der SLM" (Förderrichtlinie SLM). Satzung und Richtlinie sind unter www.slm-online.de auf der Homepage der SLM abrufbar.

3.) Als förderfähige Person gilt, wer noch keine berufliche Ausbildung oder nennenswerte journalistische Berufserfahrung hat. Weiter ist Voraussetzung, dass unter Berücksichtigung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdeganges durch die geförderte Fortbildungsmaßnahme eine berufliche Entwicklung im Medienbereich erwartet werden kann.

4.) Das Vorliegen eines förderfähigen Praktikums setzt voraus, dass die geförderten Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten noch zu keinem Zeitpunkt beim Antragsteller oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt waren oder sind.

5.) Förderfähig sind die im Rahmen des Praktikumsvertrags zu zahlenden Entgelte in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns abzüglich eines etwaigen Eigenanteils. Dabei sollen die Praktikantinnen und Praktikanten mindestens 30 Stunden pro Woche in der Redaktion tätig sein. Das Aus- und Fortbildungsangebot zur Stärkung der Medienkompetenz wird von der SLM bis zu einer maximalen Fördersumme i. H. v. 1.500 Euro (netto) gefördert. Es ist durch externe Anbieter mit entsprechender nachweisbarer fachlicher Expertise zu erbringen. Die Organisation ist durch den Antragsteller zu gewährleisten. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz sind in den ersten drei Monaten des jeweiligen Praktikums durchzuführen.

Weitere Kosten, wie beispielsweise steuerfreie Arbeitgeberleistungen (z. B. Gutscheine; Sachprämien; Zuschüsse zum ÖPNV) sind nicht förderfähig.

6.) Die Finanzierung sollte einen angemessenen Eigenanteil ausweisen. Dieser kann unter anderem auch durch vom Antragsteller in das Projekt eingebrachte Sach- und Reisekosten erbracht werden. Die SLM kann einen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers von bis zu zehn vom Hundert festlegen.

7.) Die Förderung erfolgt generell nur auf Einzelnachweis. Pauschale Kosten können nicht gefördert werden.

8.) Soweit Antragsteller die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, ist eine Förderung der Umsatzsteuer nicht möglich. Die Umsatzsteuer muss hier vom Antragsteller vorfinanziert und kann dann ggf. beim entsprechenden Finanzamt geltend gemacht werden.

9.) Eine Überkompensation ist unzulässig. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

10.) Mit dem Praktikum darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann die SLM einen vorfristigen Maßnahmenbeginn bewilligen. Aus einer solchen Zustimmung ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf Risiko des Antragstellers.

11.) Die etwaige Bewilligung eines konkreten Praktikumsverhältnisses erfolgt **in zwei Schritten**: Im ersten Schritt entscheidet die SLM über die grundsätzliche Eignung des Antragstellers zur Umsetzung eines Praktikums im Sinne der "Satzung zur Förderung der journalistischen Aus- und Weiterbildung von Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten 2026" sowie den finanziellen Rahmen der Gesamtförderung (vgl. Antragsformular I, Ziffer 11.1). Im zweiten Schritt entscheidet die SLM über die Förderung des konkreten Praktikumsverhältnisses (vgl. Antragsformular II, Ziffer 11.2).

11.1.) Die SLM trifft eine Entscheidung über die **grundsätzliche Eignung des Antragstellers** zur Umsetzung von Praktika zur journalistischen Aus- und Weiterbildung von Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten und legt dabei in erster Linie folgende **Kriterien** zu Grunde:

- **Qualifikation** der das Praktikum betreuenden Person(en);
- journalistisch-redaktionelles **Setting**;
- **lokaljournalistisches Profil** des Medienanbieters;
- **Umfang und Ausgestaltung** der journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalte mit dem Schwerpunkt auf lokale und regionale Nachrichten und Informationen;
- **Qualität, Inhalte und Umfang** des eingereichten Ausbildungsplans;
- **Qualität, Inhalte und Umfang** der geplanten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz.

Zudem entscheidet die SLM im ersten Schritt über den **finanziellen Rahmen der Förderung**. Die SLM behält sich vor, eine Auswahlentscheidung unter den eingereichten förderfähigen Anträgen zu treffen, insbesondere wenn die beantragten Mittel die im Haushalt eingestellten übersteigen.

Bei einer Auswahlentscheidung strebt die SLM die möglichst **flächendeckende Abdeckung** der acht Sächsischen Kulturräume durch die geförderten Maßnahmen an.

11.2.) Die SLM trifft eine Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel für konkrete Praktikumsverhältnisse. Sie legt bei ihren Entscheidungen in erster Linie folgendes **Kriterium** zu Grunde:

- **Persönliche Voraussetzungen** der für das Praktikum vorgesehenen Person; beispielsweise Berufserfahrung und erwartbare Zukunft im (Lokal-)Journalismus.

12.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

F - Antragstellung

1.) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dazu muss das unter www.slm-online.de auf der Homepage der SLM abrufbare Antragsformular I sowie gegebenenfalls Antragsformular II zur Beantragung eines konkreten Praktikums vollständig ausgefüllt werden.

2.) Der Förderantrag I zur Prüfung der **grundsätzlichen Eignung** des Antragstellers zur Umsetzung eines Praktikums gemäß Ziffer 11.1 muss inhaltlich Folgendes beinhalten:

- **Angaben zum Antragsteller:** u.a. Profil des Mediums (Programm, Verbreitungsgebiet etc.); Expertise im Förderkontext; Angaben zur journalistisch-redaktionellen Arbeit; Ansprechpartner/-in für die Fördermaßnahme; Qualifikation der Projektbeteiligten, insbesondere der das Praktikum betreuenden Person(en);
- **Darstellung des Bedarfs** des Antragstellers für eine Förderung von journalistischem Nachwuchs durch die SLM;
- **Konkreter Ausbildungsplan** für die Praktikantin/den Praktikanten;
- **Beschreibung des Aus- und Fortbildungsangebots zur Stärkung der Medienkompetenz** und Nennung des für die Umsetzung vorgesehenen externen Anbieters mit entsprechender nachweisbarer fachlicher Expertise.

Zudem muss die **Anzahl** der geplanten Praktika sowie deren finanzieller **Gesamt-Förderumfang** angegeben werden.

3.) Der Förderantrag II zur **Beantragung eines konkreten Praktikumsverhältnisses** muss inhaltlich Folgendes beinhalten:

- **Darstellung der sachlichen Fördervoraussetzungen** der zur Förderung beantragten Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten;
- **Konkreter Ausbildungsplan** für die Praktikantin/den Praktikanten;

- **Beschreibung des Aus- und Fortbildungsangebots zur Stärkung der Medienkompetenz** und Nennung des für die Umsetzung vorgesehenen externen Anbieters mit entsprechender nachweisbarer fachlicher Expertise;
- **Projektzeitraum**, inklusive konkreter Durchführung des Praktikums;
- **Umsetzungsort** (Redaktionssitz).

Der Förderantrag II muss **formal** zudem Folgendes beinhalten:

- **Kosten- und Finanzierungsplan**;
- vollständige Übersicht über die erhaltenen und beantragten **De-minimis-Beihilfen** ("De-minimis-Erklärung") gemäß Formular auf der SLM-Website;
- Erklärung, dass die beantragte **Maßnahme noch nicht begonnen** und die Kosten noch nicht verausgabt wurden;
- Erklärung, ob eine **Vorsteuerabzugsberechtigung** gemäß § 15 und 15 a) UstG allgemein oder für das Projekt besteht.

4) Der Förderantrag I zur **grundsätzlichen Eignung** des Antragstellers zur Umsetzung eines Praktikums gemäß Ziffer 11.1 muss vollständig und schriftlich unterzeichnet bis **zum 06.02.2026, 24:00 Uhr**, postalisch (Eingang im Fristenbriefkasten der SLM) bei der

Sächsische Landesmedienanstalt (SLM)

Stichwort: "Förderung journalistische Aus- und Weiterbildung"
Ferdinand-Lassalle-Straße 21
04109 Leipzig

eingegangen sein.

5.) Förderanträge zur Beantragung von konkreten Praktikumsverhältnissen (Antragsformular II) können frühestens mit Antrag auf Prüfung der grundsätzlichen Eignung des Antragstellers und **müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des beabsichtigten Praktikumsverhältnisses** vollständig und schriftlich unterzeichnet postalisch (Eingang im Fristenbriefkasten der SLM) bei der

Sächsische Landesmedienanstalt (SLM)

Stichwort: "Förderung journalistische Aus- und Weiterbildung"
Ferdinand-Lassalle-Straße 21
04109 Leipzig

eingegangen sein.

G - Kontakt für Rückfragen:

Sächsische Landesmedienanstalt

Telefon: 0341 2259-0

E-Mail: info@slm-online.de